

Rehabilitation – jetzt ein Menschenrecht

Rolf Frischknecht

Unité de Neuroréhabilitation et de Médecine physique, Service de Neuropsychologie et de Neuroréhabilitation, CHUV, Lausanne

Am 3. Mai 2008 trat die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in Kraft. Dieser Tag wird als Meilenstein auf dem Weg zur vollen Integration unserer behinderten Mitmenschen in die Geschichte der Menschenrechte eingehen. Das Übereinkommen wurde bis jetzt von 137 Staaten unterzeichnet und von 41 Staaten ratifiziert. Ein internationales Komitee mit Sitz in Genf wird die Umsetzung der Konvention in den Vertragsstaaten überwachen.

Leider hat die Schweiz diese Konvention bisher nicht unterzeichnet. Es heisst, die Tragweite der Konvention und die Folgen ihrer Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung seien derzeit noch schwer abzuschätzen und müssten deshalb erst abgeklärt werden. Positiv zu werten ist, dass der Bundesrat die Konvention in die Legislaturplanung 2007–2011 integriert hat. Die Konvention sollte so spätestens bis 2011 dem Parlament zur Ratifikation vorgelegt werden.

Interessanterweise figuriert die Ratifikation dieses Übereinkommens unter dem Legislaturziel «Die Stellung der Schweiz in einer vernetzten Welt festigen». Man möchte vor allem in Bezug auf die Menschenrechte international «gut» dastehen. Unseren Staat so einzurichten, dass auch unsere behinderten Mitbürger sich voll integrieren können, scheint dabei weniger wichtig zu sein. Dies ist bedauerlich.

Immer wieder werden wir Ärzte Zeugen von diskriminierenden Praktiken gegenüber behinderten Menschen. Unkenntnis ihrer spezifischen Bedürfnisse, therapeutischer Minimalismus sowie Ausschluss von der vollen Integration in unsere Gesellschaft treffen Grundversorger und Rehabilitationsmediziner landauf landab täglich an. Die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen bringt uns da eine ethische Richtschnur, die wir nicht mehr missen möchten.

Gesundheitsversorgung und medizinische Rehabilitation ohne Diskriminierung

Die Konvention garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht auf das für sie erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit und das ohne jegliche Diskriminierung auf Grund ihrer Behinderung. Die Vertragsstaaten sollen alle geeigneten Massnahmen treffen, um behinderten Menschen den Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung einschliesslich

der gesundheitlichen Rehabilitation zu gewährleisten. Die Palette und die Qualität der Dienstleistungen sollen für alle, ob behindert oder nicht, dieselbe sein.

Den Bedürfnissen Behinderter entsprechende Dienstleistungen

Die Gesundheitsversorgung soll auch alle Dienstleistungen beinhalten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigen. Dazu gehören auch die Früherkennung von drohenden Behinderungen und Massnahmen, um weitere Behinderungen möglichst gering zu halten oder zu vermeiden.

Die Gesundheitsversorgung für Behinderte soll so nah wie möglich am Wohnort organisiert werden. Personen, die für Behinderte arbeiten, sollen während ihrer Aus- und Fortbildung mit den Problemen, Bedürfnissen und Rechten behinderter Menschen vertraut gemacht werden.

Rehabilitation als Prävention von Behinderungen und Promotion der sozialen Integration

Die Konvention sieht in der Rehabilitation ein wirksames Instrument für die Prävention und die Verminderung von Behinderungen. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, wirksame und geeignete Massnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, ein Höchstmass an körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie an Unabhängigkeit zu erreichen und zu bewahren. Behinderte sollen voll in die Gesellschaft integriert werden und an allen Bereichen des Lebens teilnehmen können.

Die Vertragsstaaten sollen insbesondere:

- Umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme organisieren, besonders auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und des Sozialwesens. Diese Programme sollen im frühestmöglichen Stadium beginnen, auf einer multiprofessionellen Evaluation der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen, die Partizipation und die Integration in die Gesellschaft fördern und auch in ländlichen Regionen in Wohnortnähe zur Verfügung stehen.
- Für eine gute Aus- und Fortbildung der Fachkräfte und Mitarbeiter dieser Habilitations- und Rehabilitationsdienste sorgen.

- Die Verfügbarkeit und die Verwendung von Geräten und unterstützenden Technologien fördern, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind.

Menschenrechtliche Aspekte der Behinderung und der Rehabilitation

Die Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation teilt und unterstützt die der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zugrundeliegenden Menschenrechtsgedanken. Dieses Gedankengut soll ganz in die Arbeit der Rehabilitationsmediziner und deren multiprofessionellen Teams integriert werden. Das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation verlangt deshalb auch vom angehenden Facharzt, dass er die menschenrechtlichen Aspekte der Rehabilitations-

medizin, wie sie in den verschiedenen Empfehlungen, Richtlinien und Konventionen der Vereinten Nationen, des Europarates, der Europäischen Akademie für Rehabilitationsmedizin sowie der internationalen Dachorganisationen der Physikalischen Medizin und Rehabilitation niedergelegt sind, kennt und danach handeln kann.

Die Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation setzt sich konsequent dafür ein, dass die in der Konvention aufgeführten Regeln und Massnahmen auch in der Schweiz verbreitet und umgesetzt werden. Sie hofft, dass das Schweizer Parlament ihr Bestreben unterstützt und die Ratifikation der Konvention rasch an die Hand nimmt. Eigentlich geht es ja nicht darum, neue Rechte für Behinderte zu schaffen, sondern dafür zu sorgen, dass Behinderte bei der Ausübung der Menschenrechte, die allen Einwohnern der Schweiz zustehen, nicht behindert werden.

Korrespondenz:

Dr. Rolf Frischknecht

Maître d'Enseignement
et de Recherche

Unité de Neuroréhabilitation

et de Médecine physique

Service de Neuropsychologie

et de Neuroréhabilitation

CHUV

CH-1011 Lausanne

rolf.frischknecht@chuv.ch

Literatur

- 1 www.humanrights.ch [homepage on the Internet] Verein Human Rights.ch / MERS; c1999-2006 [updated 2008 Aug 13; cited 2008 Oct 31]. Available from: <http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Abkommen/Behindertenrechtskonvention/content.html>.
- 2 www.un.org/disabilities/ [homepage on the Internet] United Nations enable, Secretariat for the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Department of Economic and

Social Affairs © United Nations, 2008 [updated 2008 Oct 28; cited 2008 Oct 31]. Available from: www.un.org/disabilities/.

- 3 From Exclusion to Equality – Realizing the Rights of Persons with Disabilities, Handbook for Parliamentarians on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, United Nations, Geneva, 2007 [cited 2008 Oct 31]. Available from: <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=212>.